

VORLAGE G 85-10/2024
zur Sitzung der Gemeindevertretung am 30.10.2024

Betr.: Grundsätze für Geldanlagen der Gemeinde Graal-Müritz – Anlagerichtlinie –

- A) Sachstandsbericht**
- B) Stellungnahme der Verwaltung**
- C) Votum der Ausschüsse**
- D) Finanzierung und Zuständigkeit**
- E) Umweltverträglichkeit**
- F) Beschlussvorschlag**

Zu A) und B)

In der Änderung der Kommunalverfassung vom 16.05.2024 wurden zusätzliche Regelungen zum Thema Geldanlage aufgenommen:

§ 56

Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Veräußerung von Vermögen

- (1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. **Gelder sind möglichst sicher anzulegen. Nach dieser Maßgabe soll die Geldanlage einen höchstmöglichen Ertrag erzielen. Näheres zur Geldanlage, insbesondere zur Sicherheit, regelt die Gemeinde in einer Richtlinie über die Grundsätze für Geldanlagen (Anlagerichtlinie). Die Anlagerichtlinie ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung anzuzeigen. Die Richtlinie darf erst umgesetzt werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Unterlagen die Unvereinbarkeit der Richtlinie mit den Grundsätzen der Geldanlage nach den Sätzen 2 und 3 geltend gemacht hat oder vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass eine Vereinbarkeit mit diesen Grundsätzen besteht. Für Änderungen der Anlagerichtlinie gelten die Sätze 5 und 6 entsprechend.**

Weitere Grundlagen ergeben sich ebenfalls aus der überarbeiteten Gemeindegeldanlagenverordnung vom 09.06.2024:

§ 19a

Geldanlage, Anlagerichtlinie

- (1) Eine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung ist die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Absatz 1 benötigter Finanzmittel. Diese sind so anzulegen, dass sie entsprechend der Liquiditätsplanung bei Bedarf verfügbar sind. Es ist unzulässig, zur Finanzierung einer Geldanlage nach Satz 1 Kredite aufzunehmen.
- (2) Geldanlagen nach Absatz 1 sind möglichst sicher im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung, wenn

1. die Grundstruktur des Anlageprodukts transparent ist und den Erhalt des Nominalwerts grundsätzlich gewährleistet, wobei eine zinsbedingte Verringerung des Nominalwerts unberührt bleibt,
 2. die Anlage in Euro erfolgt,
 3. für das Kreditinstitut ein institutsbezogenes Sicherungssystem, ein freiwilliges Einlagensicherungssystem, das auch Einlagen der Gemeinden schützt, oder gemäß einer von der Europäischen Zentralbank anerkannten Ratingagentur eine sehr hohe Bonität und ein geringes Ausfallrisiko besteht und
 4. die mögliche Kumulation von Risiken durch eine angemessene Streuung bei mehreren Kreditinstituten und eine angemessene Diversifizierung von Produkten begrenzt wird.
- (3) Bestehen auf Grundlage von der Gemeindekasse eingeholter Angebote mehrere Möglichkeiten für eine sichere Geldanlage nach Maßgabe von Absatz 2, soll diese so erfolgen, dass der höchstmögliche Ertrag erzielt wird.
- (4) Die Gemeinde regelt nach Maßgabe von Absatz 2 und 3 die Grundsätze für ihre Geldanlagen gemäß § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung in einer Anlagerichtlinie, insbesondere
1. die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,
 2. die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage,
 3. das Verfahren für die Geldanlage und
 4. die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

Näheres hierzu regelt die Verwaltungsvorschrift zum Gemeindekassenverordnung-Doppik.

Durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wurde eine Praxishilfe für die Erstellung einer Anlagerichtlinie erarbeitet.

Anhand dieser Praxishilfe wurde auch für die Gemeinde ein Entwurf einer Anlagerichtlinie erstellt, welchen Sie der Anlage entnehmen können.

Innerhalb der o.g. gesetzlichen Regelungen hat die Gemeinde einen entsprechenden Handlungsspielraum, die auch mit dem Finanzausschuss erörtert wurden.

Zu C)

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 15.10.2024 zu dieser Thematik beraten und empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussfassung.

Zu D und E)

entfällt

Zu F) Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Grundsätze für Geldanlagen der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz (Anlagerichtlinie) gemäß beigefügtem Entwurf.

Tilo Wollbrecht
SGL Finanzen